

# RS OGH 1996/9/25 9ObA2218/96h, 8ObA4/98s, 8ObA144/98d, 5Ob242/99w, 9ObA184/02b, 5Ob165/03f, 5Ob4/06h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1996

## Norm

ZPO §235 Abs5 B1

## Rechtssatz

Soweit ein Arbeitnehmer bewusst und beharrlich eine bestehende Kapitalgesellschaft als Beklagte in Anspruch nimmt, obwohl eine andere Kapitalgesellschaft erkennbar Dienstgeberin war, kommt eine bloße Richtigstellung der Parteienbezeichnung im Rechtsmittelverfahren, die er in erster Instanz auch gar nicht wollte, nicht in Betracht. § 48 ASGG.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 2218/96h  
Entscheidungstext OGH 25.09.1996 9 ObA 2218/96h
- 8 ObA 4/98s  
Entscheidungstext OGH 18.05.1998 8 ObA 4/98s  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Keine Richtigstellung von den einzelnen Wohnungseigentümern auf die Wohnungseigentümergemeinschaft (§ 13c WEG). (T1)
- 8 ObA 144/98d  
Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObA 144/98d  
Vgl auch
- 5 Ob 242/99w  
Entscheidungstext OGH 14.09.1999 5 Ob 242/99w  
Vgl auch
- 9 ObA 184/02b  
Entscheidungstext OGH 04.09.2002 9 ObA 184/02b  
Vgl auch; Beisatz: Die an sich zulässige Richtigstellung der Bezeichnung der beklagten Partei ist dann ausgeschlossen, wenn der Kläger trotz Erörterung der Unrichtigkeit der Bezeichnung der beklagten Partei auf der von ihm gewählten Bezeichnung beharrt. (T2)
- 5 Ob 165/03f  
Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 165/03f

Vgl auch; Beisatz: Von der Möglichkeit einer Berichtigung der Parteibezeichnung kann kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Kläger nach einer Erörterung des Problems darauf beharrt, zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Anspruchs aktiv legitimiert zu sein. (T3)

Beisatz: Hier: Die aktive Sachlegitimation der Klägerin wurde erst kurz vor Schluss der Verhandlung in erster Instanz von der Beklagten in Zweifel gezogen und vom Erstgericht im Urteil bejaht. Als die Frage in der Berufung der Beklagten releviert wurde, hat die Klägerin die Berichtigung in Aussicht gestellt, sollte das Berufungsgericht nicht die Rechtsansicht des Erstgerichtes teilen. Um aus dem Schweigen oder der Untätigkeit des Klagevertreters auf eine Verweigerung der Richtigstellung der Parteibezeichnung schließen zu dürfen, hätte das Berufungsgericht die Aktivlegitimation der Klägerin erörtern und dabei offen legen müssen, dass es sie verneint. (T4)

- 5 Ob 4/06h

Entscheidungstext OGH 16.05.2006 5 Ob 4/06h

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 7 Ob 272/06k

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 272/06k

Vgl auch; Beisatz: Eine Richtigstellung wird nur dann ausgeschlossen, wenn eine Partei - trotz Erörterung der Unrichtigkeit der Bezeichnung - auf der von ihr gewählten Parteibezeichnung beharrt. Davon kann jedoch keine Rede sein, wenn die betroffene Partei unmittelbar nachdem ihre aktive Sachlegitimation vom Gegner in Zweifel gezogen wurde, den Antrag gestellt hat, die Berichtigung der Parteienbezeichnung auf die „Eigentümergemeinschaft zuzulassen“, falls das angerufene Gericht in der Frage der Aktivlegitimation der Kläger zu einer anderen Ansicht gelangen sollte. (T5)

- 2 Ob 171/08y

Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 171/08y

Vgl; Auch Beis wie T3

- 5 Ob 261/08f

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 261/08f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Klägerin hat in allen Instanzen auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrt, die Beklagten seien anstelle der Eigentümergemeinschaft passiv legitimiert. In einem solchen Fall kommt eine Berichtigung der Parteienbezeichnung nicht in Betracht. (T6)

- 5 Ob 108/09g

Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 108/09g

Vgl; Bem: Außerstreitiges Wohnrechtsverfahren; Verlangen nach Beziehung eines weiteren potentiellen Vermieters. (T7)

- 6 Ob 128/13m

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 6 Ob 128/13m

Auch; Beis wie T5

- 6 Ob 41/14v

Entscheidungstext OGH 28.08.2014 6 Ob 41/14v

Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2014/74

- 4 Ob 175/14k

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 175/14k

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T5, Beisatz: Hier: Beharrt die klagende Partei bloß vorläufig auf der ursprünglichen Bezeichnung, beantragt sie jedoch nach Erörterung die Berichtigung der Parteibezeichnung, so ist diese zulässig. (T8)

- 7 Ob 3/17t

Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 3/17t

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T6

- 5 Ob 14/21a

Entscheidungstext OGH 11.10.2021 5 Ob 14/21a

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Außerstreitiges Wohnrechtsverfahren. (T9)

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

21.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)